

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich in Altfällen die Forderung aus der **öffentlichen Urkunde aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in Deutschland?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die **Zwangsvollstreckung in Deutschland?**

Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000
EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001)
- auch Brüssel I-Verordnung genannt -

Warum kann ich in Altfällen nicht aus der ausl. öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Da die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 (Brüssel I a-Verordnung) erst ab 10.01.2015 gilt, können in Altfällen aus dem nicht als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel aus dem EU-Ausland noch nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Ausl. öffentliche Urkunden, die zuvor nicht als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden sind, werden in Altfällen noch nicht unmittelbar in Deutschland vollstreckt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung des ausl. Schuldtitels in Deutschland (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen. Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der niederländischen öffentlichen Urkunde ist in diesen Fällen erst möglich, nachdem das Landgericht/der Notar erklärt hat, dass die niederländische öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch das Landgericht/den Notar führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) ersetzt. Diese Neuregelung in der EU-Verordnung Nr. 44/2001 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Welche Rechtsvorschriften sind in Altfällen für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Deutschland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich in Altfällen nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Gerichtsstands und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (VO (EU) Nr. 44/2001))
- auch „Brüssel I-Verordnung“ genannt -;
- Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom 19.02.2001 (AVAG)).

Die Brüssel I-Verordnung tritt in Altfällen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU an die Stelle des „Brüsseler Übereinkommens“ (EuGVÜ) bzw. des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 68 VO (EU) Nr. 44/2001.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) ersetzt worden.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung in Altfällen?

Die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) ist aufgehoben und am 10.01.2015 durch die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) ersetzt worden.

Die EU-Verordnung Nr. 44/2001 findet daher in Altfällen Anwendung auf die ab 01. 03. 2002 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Dänemark findet die Brüssel I-Verordnung im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung auf die ab 01. 07. 2007 errichteten öffentlichen Urkunden.

Das vorgenannte Abkommen ist am 01. 07. 2007 in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Für den zeitlichen Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist hinsichtlich des **Anfangszeitpunkts und des Endzeitpunkts**

- der Zeitpunkt der **Errichtung der öffentlichen Urkunde**

maßgebend.

Zu **öffentlichen Urkunden**, die in der Zeit vom **01.03.2002** bis zum **09.01.2015** errichtet worden sind, wird für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland eine Bescheinigung (Formblatt **VI VO (EU) Nr. 44/2001**) benötigt.

Die Vorschriften der Art. 66, 76 VO (EU) Nr. 44/2001 sind dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren jedoch nur dann nach der Brüssel I-Verordnung richtet, wenn die ausländische öffentliche Urkunde sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 fällt, vergl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21.06.2012 - C 514/10 -.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, für die eine ausl. Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland benötigt wird, entnehmen Sie daher bitte der anl. Übersicht:

| Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist): | zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 44/2001 für die ausländische öffentliche Urkunde: |
|--|---|
| Belgien | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Bulgarien | 01.01.2007 - 09.01.2015 |
| Dänemark | 01.07.2007 - 09.01.2015 |
| Estland | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Finnland | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Frankreich | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Griechenland | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Irland | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Italien | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Kroatien | 01.07.2013 - 09.01.2015 |
| Lettland | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Litauen | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Luxemburg | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Malta | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Niederlande | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Österreich | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Polen | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Portugal | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Rumänien | 01.01.2007 - 09.01.2015 |
| Schweden | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Slowakei | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Slowenien | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Spanien | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Tschechische Republik | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Ungarn | 01.05.2004 - 09.01.2015 |
| Vereinigtes Königreich | 01.03.2002 - 09.01.2015 |
| Zypern | 01.05.2004 - 09.01.2015 |

Welche Unterlagen benötige ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Um aus der öffentlichen Urkunde aus dem EU-Ausland die Zwangsvollstreckung in Deutschland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung
- die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde durch das Landgericht/den Notar mit Zustellungsbescheinigung.

Welches Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde aus dem EU-Ausland zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 bzw. § 55 III AVAG a. F.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Zivilkammer (in Handelssachen: an den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen) des Landgerichts zu richten.

Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dem Bezirk der Wohnsitz/Rechtssitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, Art. 39 II, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Hinsichtlich notarieller Urkunden kann der Antrag gem. § 55 III AVAG a. F. auch an den Notar gestellt werden.

Wie ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu formulieren?

Der Antrag lautet gem. § 4 AVAG auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Antrag lautet sinngemäß wie folgt:

Zutreffendes ist angekreuzt!

In dem Vollstreckbarerklärungsverfahren
... gegen ...

beantrage ich den anl. öffentliche Urkunde gem. Art. 41, 57 I Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung vom 22.12.2000 (EU-Verordnung Nr. 44/2001) i. V. m. §§ 8, 9 AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Als Zustellungsbevollmächtigten benenne ich folgende Person:

Nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses beantrage ich die Erteilung eines Zeugnisses gem. § 23 AVAG, um die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt durchführen zu können.

In der Anlage überreiche ich den vollstreckbaren Schuldtitel mit begl. Übersetzung sowie die Bescheinigung gem. Art. 57 IV (Anhang VI) EU-Verordnung Nr. 44/2001 mit je 2 Abschriften.

Der Nachweis über den Bedingungseintritt bzw. die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für bzw. gegen den Rechtsnachfolger

- ist nicht erforderlich.
- ist in der Anlage ebenfalls beigelegt.

gez.
(Unterschrift)

**Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?
Welche Unterlagen muss ich dem Landgericht bzw. dem Notar vorlegen?**

Die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53, 55, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde erfolgt in Deutschland durch Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das Landgericht bzw. den Notar, § 4 I, 55 III AVAG.

Dem Landgericht/Dem Notar sind vorzulegen:

- Ausfertigung der ausl. öffentlichen Urkunde,
 - ausl. Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001),
 - ggfs. Nachweis über Verfahrenskostenhilfe im Ursprungsmitgliedstaat,
 - sowie ggfs. - auf Verlangen des Landgerichts/des Notars -:
eine Übersetzung der Urkunden in deutscher Sprache.

Dem vollstr. Schuldtitel nebst begl. Übersetzung sind 2 Abschriften beizufügen, § 4 IV AVAG.

Nicht erforderlich ist die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 56, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum ausl. Schuldtitel?

Nein.

Die Vorlage der öffentlichen Urkunde in Ausfertigung reicht aus, Art. 53, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde?

Nein, § 10 I, III AVAG.

Nach der Brüssel I-Verordnung ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung ist nur erforderlich, sofern und soweit nach dem nationalen Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaates die Zustellung Vollstreckbarkeitsbedingung ist.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine ausl. Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) zu der öffentlichen Urkunde?

Ja, Art. 53, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

Die ausl. Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels im Ursprungsmitgliedstaat.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bescheinigung (Formblatts VI VO (EU) Nr. 44/2001) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Brüssel I-Verordnung noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Zustellung der ausl. Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht/dem Notar einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der ausl. öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist jedoch das Recht des Herkunftslandes maßgebend, §§ 7 I S. 1, 55 I AVAG a. F.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 41, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001, 6 I, (55 III) AVAG.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

**Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 50, 53 und 55, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Ist der Gläubigerpartei im Ursprungsmitgliedstaat Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so erhält diese für das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Deutschland ebenfalls Verfahrenskostenhilfe, Art. 50, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Es besteht im Vollstreckbarerklärungsverfahren vor dem Landgericht/dem Notar kein Anwaltszwang, § 6 III AVAG.

Die Gläubigerpartei ist nicht verpflichtet, im Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland zu bestellen.

Hat die ausländische Gläubigerpartei weder einen Verfahrensbevollmächtigten noch einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bestellt, können alle Zustellungen

im Vollstreckbarerklärungsverfahren an ihr bis zur nachträglichen Benennung wirksam durch Aufgabe zur Post bewirkt werden, § 5 I AVAG.

Über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet der Vorsitzende der Zivilkammer (Kammer für Handelssachen) bzw. der Notar, Art. 41, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. §§ 3 III, 55 III AVAG.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss;

ist die Zwangsvollstreckung in Deutschland aus der ausländischen öffentlichen Urkunde zuzulassen, so beschließt das Landgericht/der Notar, dass die ausl. öffentliche Urkunde mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist, § 8 I AVAG.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel erfolgt durch die Serviceeinheit des Landgerichts/den Notar, § 9, 55 III AVAG.

Der Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich aus § 9 I AVAG.

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 oder 44, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 ergeben sich aus Art. 34, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 und 35, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt?

Die öffentliche Urkunde wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- diese im Anwendungsbereich der Brüssel I-Verordnung fällt,
- die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, 55, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen. Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., 57 VO (EU) Nr. 44/2001 vor dem Oberlandesgericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 34, 35 VO (EU) Nr. 44/2001 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001; diese werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001) im Rechtsbehelfsverfahren vom Oberlandesgericht geprüft.

Das Oberlandesgericht versagt die Vollstreckbarerklärung der ausl. öffentlichen Urkunde/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1 VO (EU) Nr. 44/2001.

Nach Art. 34 Zi. 1, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001 ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels gegen den innerstaatlichen ordre public verstoßen würde.

Die Prüfung, ob der ausl. Schuldtitel ggfs. gegen den innerstaatlichen ordre public verstößt, kann sinnvollerweise nur in Deutschland durchgeführt werden.

Ohne eine solche Kontrolle könnte eine ausl. öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckt werden, obwohl sie gegen fundamentale Rechtsnormen der deutschen Rechtsordnung verstößt.

Ein Verstoß gegen den ordre public kommt jedoch in der Praxis selten vor.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des ausl. Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Die Brüssel I-Verordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 oder Art. 44, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 befasste Oberlandesgericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels im Herkunftsland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001.

Kann ich den ablehnenden Beschluss des Landgerichts/die ablehnende Entscheidung des Notars anfechten?

Ja.

Der ablehnende Beschluss/Die ablehnende Entscheidung kann von der Gläubigerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde ist unbefristet, Art. 43, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. §§ 11, 55 AVAG a. F.

Kann die Schuldnerpartei die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts/des Notars anfechten?

Ja.

Die Vollstreckbarerklärung des Landgerichts/des Notars kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerdefrist beträgt im Regelfall 1 Monat, Art. 43, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. § 11, 12, 55 AVAG a.F.

Kann ich mit der Vollstreckbarerklärung und der Vollstreckungsklausel des Landgerichts/des Notars die Zwangsvollstreckung aus der ausl. öffentlichen Urkunde in Deutschland betreiben?

Ja.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses/der Entscheidung des Notars ist die Zwangsvollstreckung auf sichernde Vollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Pfändung, Vorphändungen, Arrest, Sicherungsvollstreckung) beschränkt.

Bis zur Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses/der Entscheidung des Notars

- können Geldbeträge bei der Schuldnerpartei lediglich vom Gerichtsvollzieher gepfändet - jedoch nicht auf das Konto der Gläubigerpartei überwiesen werden;
- kann vom zuständigen Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - lediglich ein Pfändungsbeschluss erlassen werden - nicht dagegen ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Für die Überweisung der gepfändeten Geldbeträge an die Gläubigerpartei bzw. für den Erlass des Überweisungsbeschlusses ist das Zeugnis des Landgerichts/des Notars über die Zulässigkeit der uneingeschränkten Zwangsvollstreckung erforderlich;

ansonsten können nur die Geldbeträge bei der Schuldnerpartei gepfändet bzw. nur der Pfändungsbeschluss erlassen werden, Art. 47 III, 57 I VO (EU) Nr. 44/2001 i. V. m. §§ 18, 23 AVAG.

Von wem erhalte ich das Zeugnis, dass aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf?

Auf Antrag der Gläubigerpartei ist von der Serviceeinheit des Landgerichts/dem Notar das Zeugnis zu erteilen, dass aus der ausl. öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in Deutschland uneingeschränkt stattfinden darf, § 23 AVAG. In der Regel wird das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß nach Rechtskraft des landgerichtlichen Beschlusses/der Entscheidung des Notars erteilt.

Bitte wenden Sie sich insoweit an die Serviceeinheit des Landgerichts/den Notar; diese(r) wird Ihnen das vorgenannte Zeugnis antragsgemäß erteilen.

Der Antrag auf Erteilung des vorgenannten Zeugnisses kann bereits zugleich in dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel gestellt werden.

**Kann ich aus der Kostenentscheidung des Landgerichts/des Notars ebenfalls die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?
Benötige ich hinsichtlich der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens einen gesonderten Vollstreckungstitel?**

Die Gläubigerpartei kann die Kosten des (vereinfachten) Vollstreckbarerklärungsverfahrens (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten) gesondert im Kostenfestsetzungsverfahren titulieren lassen; für die Kostenfestsetzung ist jedoch in der Regel das Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Sofern und soweit bei Antragstellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren bereits eine Vollstreckungshandlung anhängig ist oder bereits stattgefunden hat, ist dagegen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, § 8 I S. 4 AVAG (wegen der darin enthaltenen gesetzlichen Verweisung auf § 788 ZPO), vergl. auch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. 03. 2011 - 32 Sdb 15/11 -.

Welche Kosten entstehen für mich?

Für die Durchführung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens wird vom Landgericht gem. KV Nr. 1510 GKG bzw. vom Notar gem. KV Nr. 23806 GNotKG eine Gebühr in Höhe von 240 EUR erhoben.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland die Vollstreckungsklausel des Landgerichts/des Notars zu der ausl. öffentlichen Urkunde?

Ja.
Art. 38 I, 57 VO (EU) Nr. 44/2001, §§ 4 I, 9, 55 III AVAG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.
In Hinblick auf Art. 42 II, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001, §§ 10 I, 55 III AVAG, 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 IV VO (EU) Nr. 44/2001, §§ 10 AVAG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung. Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf „Formulare - Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
 Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
 Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
 Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP311_bundesministerium.pdf
 gewöhnliche Forderung oder Deliktforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz/Sitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php